



Eisenbahnfreunde Nagold e. V.

Vereinssatzung

Stand: 22. Mai 2015



Vereinsatzung der

Eisenbahnfreunde Nagold e. V. [EFN e. V.]

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am **11.05.2005** gegründete Verein führt den Namen
Eisenbahnfreunde Nagold e. V. ;
in der Kurzform **EFN e. V.**
- Er ist beim Registergericht des zuständigen Amtsgerichts
Stuttgart unter der Nummer **VR 340417** im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist :
Uferstraße 42
72202 Nagold
- (4) Kontaktdaten des Vereins-, wie zum Beispiel
- a) Email,
 - b) Internet und Homepage,
 - c) Bankdaten
 - d) Mitgliedschaften in Verbänden
regeln entsprechende Vereinsordnungen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung von Wissenschaft und Volksbildung.
Der Zweck soll erreicht werden durch
- a) die Förderung des Modellbaus,
 - b) die Darstellung und Nachbildung von Eisenbahnanlagen und Schienenfahrzeugen, insbesondere im Großraum Nagold und darüber hinaus,
 - c) die Darstellung und Nachbildung von ferngesteuerten Modellfahrzeugen jeglicher Bauart,
 - d) den Betrieb der Gartenbahn mit Personenbeförderung, „Klebbähnle“ genannt,
 - e) Veranstaltungen von Vorführungen, Zusammenkünften, Vorträgen, Führungen und Ausstellungen,
 - f) Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Dienststellen und Vereinen, die vorzugsweise mit den Zielen des Vereins übereinstimmen oder diese ergänzen,
 - g) die Jugendbildung mit Heranführen an den Modellbau mit allen dazugehörigen Spezialgebieten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (4) Der Verein ist in drei Bereiche gegliedert:
- a) H0-Anlage;
 - b) RC-Modellbau;
 - c) Gartenbahn mit Personenbeförderung im Nagolder Kleb, „Klebbähnle“ genannt.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern:
 - a) ordentlichen Mitglieder, die sich im Verein aktiv betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich nicht aktiv betätigen im Verein und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Auszubildenden und Studenten bis zur Vollendung des 29. Lebensjahrs.
- (4) Zu dem kann eine Familienmitgliedschaft erworben werden.

Diese kann wie folgt aussehen:

 - a) Eheleute und Lebensgemeinschaften,
 - b) Eltern und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Großeltern und deren Enkelkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - d) Erziehungsberechtigte und deren anvertraute Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- (3) Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet endgültig.
- (4) Aufnahmeanträge minderjähriger Personen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich in Briefform erklärt werden.
 - a) Der Austritt erfolgt mit dem Datum des Kündigungsschreibens und muss bis spätestens zum 01. Dezember, (Posteingang), des laufenden Kalenderjahrs erklärt werden.
 - b) Dem Kündigungsschreiben ist der Mitgliedsausweis beizufügen.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands des Beitrages von mehr als 12 Monaten, sofern auf eine Mahnung hin der gesamte Rückstand nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung bezahlt wurde,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wenn sein Verhalten in grober Weise den Vereinsfrieden stört,
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) und e) hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Zehn Tage vor der Verhandlung ist das Mitglied schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann eine Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Diese entscheidet endgültig.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahrs bestehen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den zu diesem Zeitpunkt dem Verein gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen, gleich aus welcher Rechtsgrundlage sie herrühren.

- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden / Ausschluss geltend zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen muss der Eintrag in die ausliegende Anwesenheitsliste erfolgen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
- a) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen.
 - c) Bei Selbstüberweisung durch ein Vereinsmitglied muss die Gutschrift auf dem Vereinskonto bis spätestens zum 15.03. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
 - d) Barzahlungen an den Vorstand sind ausgeschlossen.
 - e) Neue Mitglieder erhalten eine der gültigen Gebührenordnung entsprechende Zahlungsaufforderung.
- (4) Die dem Verein überlassenen persönlichen Kontaktdaten der Mitglieder werden nur für vereinsinterne Zwecke verwendet und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Absprachen unter den Vereinsmitgliedern sind davon nicht betroffen. Siehe hierzu auch § 13 .
- (5) Bankdaten, wie IBAN und BIC, der Vereinsmitglieder sind nur dem Kassierer und seinem Assistenten zugänglich. Siehe hierzu auch § 13 .
- (6) Die Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder müssen allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (7) Ändern sich die Kontaktdaten eines Mitglieds, so sind diese dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.
- (8) Jegliches Mitwirken der Mitglieder im Verein erfolgt freiwillig und ehrenamtlich.
- (9) Stellt ein Vereinsmitglied dem Verein Gegenstände zur Nutzung zur Verfügung, so erfolgt dies auf eigenes Risiko. Der Verein führt über diese Gegenstände eine Liste, und ist bemüht den Werterhalt durch sachgemäße Handhabung, Pflege und Wartung weitestgehend zu erhalten.
- (10) Die Mitglieder erhalten nach einer Mitgliederversammlung zeitnah das Protokoll der Versammlung, die aktuelle Vereinssatzung, die Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder, das Organigramm des Vorstands und den Mitgliedsausweis zugesendet.
- (11) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 BGB).
- (12) Auszubildende und Studenten müssen bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres eine gültige Kopie ihres Schüler- oder Studentenausweises dem Kassierer zusenden.
- (13) Neue Mitglieder erhalten zeitnah nach Eingang des Mitgliedsantrags auf dem Postweg folgende Dokumente:
- a) Die Kontaktdaten des Vereins und der Vorstandsmitglieder,
 - b) ein Organigramm des Vorstands,
 - c) eine aktuelle Satzung,
 - d) einen aktuellen Infobrief,
 - e) eine aktuelle Beitragsordnung,
 - f) den Mitgliedsausweis,
 - g) eine Zahlungsaufforderung des fälligen Mitgliedbeitrags,
 - h) einen aktuellen Erhebungsbogen zur Rücksendung,
 - i) die SEPA-Information und das Kontaktdatenformular zur Rücksendung,
 - j) einen frankierten Rückumschlag an den Kassierer.
- (14) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Wahlleiter,
- (3) der Vorstand,
- (4) Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Wahlleiters während einer Mitgliederversammlung, sofern Wahlen oder Abstimmungen anstehen,
 - e) die Wahl des neuen Vorstandes, in der Regel im zweijährigen Turnus,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer, in der Regel im zweijährigen Turnus,
 - g) die Festsetzung der Beiträge in Form einer Beitragsordnung,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über Anträge,
 - j) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet im I. Quartal jedes Jahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) 20 Prozent (§ 37 BGB) der stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) beantragen.
- (5) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor der Versammlung, jedoch frühestens sechs Wochen vorher zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt diese als Ablehnung. Satzungsänderungen verlangen eine 3/4-Mehrheit (§ 33 BGB).
- (7) Anträge können gestellt werden,
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 9),
 - b) vom Vorstand.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.
- (9) Andere Anträge können vor der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- (10) Über später gestellte Anträge, schriftlich oder mündlich, muss die Mitgliederversammlung über deren Zulassung abstimmen.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist gemäß Merkblatt des Registergerichts, Stand 09.10.2014 oder später, ein Protokoll anzufertigen.
Das Protokoll wird
 - a) vom Schriftführer erstellt,
 - b) bei Abwesenheit des Schriftführers von einem seiner Assistenten erstellt,
 - c) bei Neuwahl des Schriftführers vom bisherigen Schriftführer erstellt,
 - d) von einem zu wählenden Vertreter erstellt, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist, wenn weder Schriftführer noch einer seiner Assistenten anwesend ist.

§ 8 Wahlleiter

Der Wahlleiter

- (1) kann vom Vorstand vorgeschlagen werden,
- (2) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- (3) muss kein Vereinsmitglied sein,
- (4) nimmt die Kandidaturen oder Vorschläge aus der Mitgliederversammlung der jeweiligen Vorstandsposten entgegen,
- (5) fragt die jeweiligen Kandidaten, ob sie sich zur Wahl stellen,
- (6) lässt schriftliche Kandidaturen zu, sofern ein Kandidat nicht anwesend sein kann.
Eine schriftliche Kandidatur muss die zu übernehmende Aufgabe im Vorstand beschreiben und die Zustimmung der Annahme bei erfolgter Wahl enthalten. Sie muss handschriftlich unterzeichnet sein, ein gültiges Datum enthalten und im Original dem Wahlleiter vorgelegt werden.
- (7) stellt an Hand der Anwesenheitsliste die wahlberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder fest,
- (8) hat darauf zu achten, dass vor jeder Abstimmung die Anzahl der wahlberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder ermittelt wird und im Sitzungsprotokoll festgehalten wird,
- (9) erfragt die Art der jeweiligen Abstimmungen, geheim mit Stimmzettel oder durch Handzeichen, Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Wahlberechtigten beantragt wird.
- (10) übergibt nach Abschluss aller durchgeführten Abstimmungen die Anwesenheitsliste dem Schriftführer.
- (11) Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der 2/3- oder 3/4-Berechnung einer benötigten Stimmenmehrheit, wird immer auf die nächste größere ganze Zahl von Stimmen aufgerundet.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Kassierer und Schriftführer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können selbst und mit ihren Eltern, Großeltern sowie Erziehungsberechtigten als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (6) Mitglieder verlieren durch die Kündigung und durch den Ausschluss der Mitgliedschaft ihr Stimmrecht.
- (7) Mitglieder können auf ihr Stimmrecht bei Abstimmungen verzichten. Dieser Verzicht muss dem Wahlleiter vor einer Abstimmung mitgeteilt werden und wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. Durch diesen Verzicht wird die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder entsprechend verringert.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Kassierer,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) mindestens einem weiteren Mitglied.
 - d) Um die Belange der Mitglieder und der drei Bereiche gezielter zu vertreten, können Vorstandsmitgliedern besondere Zuständigkeiten übertragen werden, z. B.:
 - da) - zuständig für H0-Anlage1 (Fahrbetrieb und Landschaft)
 - db) - zuständig für H0-Anlage2 (Gleisbau und Elektrik)
 - dc) - zuständig für RC-Modellbau
 - dd) - zuständig für Klebbahnle
 - de) - zuständig für Kommunikation
 - e) Idealerweise sollten diese einzelnen Zuständigkeiten jeweils nur von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
 - f) Die den Vorstandsmitgliedern übertragenen Zuständigkeiten und Befugnisse werden in einer Vereinsordnung geregelt.

(2) Der Vorstand

- a) darf nur aus wahlberechtigten Vereinsmitgliedern bestehen (§ 8 (3) und (4)),
- b) vertritt durch immer zwei seiner Mitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich,
- c) legt über jeden wahrgenommen Termin ein Protokoll oder eine Notiz ab,
- d) führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der zuständigen Paragraphen des BGBs,
- e) arbeitet paritätisch; jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme bei Abstimmungen,
- f) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt,
- g) muss alle Beschlüsse protokollieren,
- h) berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit,
- i) ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse mit besonderen Vollmachten einzusetzen,
- j) kann verbindliche Vereinsordnungen erlassen,
- k) kann Assistenten berufen, um seine Arbeit zu entlasten:
 - ka) Diese müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - kb) Sie sollen mit der Arbeit der Vereinsführung vertraut gemacht werden.
 - kc) Sie dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen.
 - kd) Sie sind bei Abstimmungen des Vorstands nicht stimmberechtigt, außer sie sind bereits Vorstandsmitglied.
 - ke) Assistenten des Kassiers und des Schriftführers müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- l) kann bis zu zwei Jugendbeauftragte berufen.
 - Ein Jugendbeauftragte / r
 - la) muss das 18 Lebensjahr vollendet haben,
 - lb) darf an Vorstandssitzungen teilnehmen,
 - lc) ist bei Abstimmungen des Vorstands nicht stimmberechtigt, außer er ist bereits Vorstandsmitglied,
 - ld) soll sich besonders um die Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen kümmern,
 - le) kann Vorstandssitzungen einberufen.
- m) kann während einer Amtsperiode nicht besetzte oder frei werdende Stellen im Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch wahlberechtigte Vereinsmitglieder besetzen,
- n) leitet die Mitgliederversammlung,
- o) wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt,
- p) ist für die Inhalte des Internetauftritts und die Arbeit des Webmasters verantwortlich,
 - pa) Der Webmaster muss kein Vereinsmitglied sein.
 - pb) Der Webmaster handelt nur auf Anweisungen durch den Vorstand.
 - pc) Die Zusammenarbeit mit dem Webmaster und seinen Aufgaben werden in einer entsprechenden Ordnung geregelt.
- q) erstellt nach einer Mitgliederversammlung zeitnah alle notwendigen Dokumente, um
 - qa) das zuständige Notariat zu informieren,
 - qb) das zuständige Registergericht zu informieren,
 - qc) die Hausbank zu informieren,
 - qd) die Haftpflichtversicherung zu informieren,
 - qe) die Kontaktpersonen bei der Stadt Nagold zu benachrichtigen,
 - qf) gegebenenfalls Sponsoren zu informieren,
 - qg) die Weiterleitung von Emails an den Verein neu zu organisieren,
 - qi) die Kontakte, wie unter §1 (4) beschrieben, bei Zulieferern und bei Kooperationspartnern zu aktualisieren,
 - pj) allen Mitgliedern mittels Postbriefs das Protokoll der Mitgliederversammlung, die aktuelle Vereinssatzung, sofern diese geändert wurde, die Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder und den Mitgliedsausweis zu senden.
- r) erstellt in unregelmäßigen Abständen Mitgliederinformationen,
 - ra) Diese sollen über das Geschehen im Verein informieren.
 - rb) Sie werden per Email den Mitgliedern zugesendet.
 - rc) Mitglieder, die keinen Email-Account besitzen oder dies ausdrücklich wünschen, erhalten diese Informationen per Postversand. Eine Vereinsordnung regelt dies im Detail.
- s) darf Anschaffungen tätigen. Eine Vereinsordnung regelt dies im Einzelnen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder

- (1) sind Personen, die sich im oder um den Verein besonders verdient gemacht haben,
- (2) werden vom Vorstand unter Nennung der Verdienste vorgeschlagen,
- (3) werden auf Lebenszeit ernannt, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen,
- (3) haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht,
- (4) sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit,
- (5) erhalten eine Urkunde über die Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes, eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder Assistenten des Kassieres sein dürfen. Sie dürfen die Stellen von anderen Assistenten annehmen und an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und erteilen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes für die vergangene Periode.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die dem Verein überlassenen personenbezogenen Daten der Mitglieder werden in einem EDV-System gespeichert.
- (2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Siehe hierzu auch § 5 (4) und (5) .
- (3) Wie der Vorstand diese Daten benutzen darf, wird in einer Vereinsordnung geregelt.
- (4) Ist der Verein in einem übergeordneten Verband organisiert, können bestimmte gespeicherte Daten ggf. dorthin übermittelt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins oder eines Bereiches

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder eines Bereiches entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 41 BGB).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks, gemäß § 2 dieser Satzung, wird das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller sonstigen Verbindlichkeiten an die Stadt Nagold fallen. Das verbleibende Vermögen muss zweckgebunden für die gemeinnützige Jugendarbeit verwendet werden (§ 45 BGB).

§15 Gültigkeit der Vereinsatzung

Diese Vereinssatzung wurde in der vorliegenden Form am 22. Mai 2015 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Eisenbahnfreunde Nagold e.V. beschlossen und ersetzt die bisherige Vereinssatzung vom 26. Januar 2007 .